

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Lobenstein

(Marktgebührensatzung)

Aufgrund § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 25.06.2001 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F.d. Neubeckanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. S. 418), der örtlichen Satzungen zur Regelung des Marktwesens „Wochenmarkt“ und „Grüner Markt“ in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Moorbath Lobenstein in seiner 21. Sitzung am 14.08.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung der städtischen Märkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben (Gebührentarif siehe Anlage).
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen städtischen Markt benutzt oder eine städtische Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
- (3) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
- (4) Die Gebühren sind an den Marktleiter zu zahlen. Marktverkäufer, welche beim Einzug der Gebühren übergangen wurden oder erst später hinzukommen oder deren Zahlungspflicht sich nachträglich durch Beisetzen eines neuen Korbes, Tisches u. ä. erweitert, haben die hierfür schuldigen Gebühren unaufgefordert an den Marktleiter zu entrichten.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und der Marktaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Bei Zahlungsverzug können für die Gebühren zulässige Zuschläge erhoben werden.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages- oder Monatsgebühren erhoben.
- (2) Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet.
- (3) Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
- (4) Vergibt der Marktleiter einen Tagesstand am Tage mehrmals, so wird jedesmal die volle Gebühr erhoben.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung der Stadt nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.
- (2) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.
- (3) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Abgabenverkürzung gemäß § 17 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) oder Abgabengefährdung gemäß § 18 ThürKAG begeht. Er kann mit Geldbuße gemäß §§ 17 und 18 ThürKAG belegt werden.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Lobenstein – beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 21.01.1992, genehmigt vom Landratsamt/Kommunalaufsicht am 26.02.1992 – einschließlich der Änderungssatzungen vom 08.12.1995, 28.01.1997 und 11.01.2000 außer Kraft.

Lobenstein, den 10. September 2001

Siegel

Peter O p p e l
Bürgermeister

Anlage zur Marktgebührensatzung

I. Wochenmarkt/Grüner Markt

Die Gebühr beträgt je Markttag:

1.	für einen Korb oder Stiege	0,25 €
2.	für geschlossene Verkaufswagen und Stände, je angefangene qm	1,00 €
3.	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand	5,00 €
4.	Stromverbrauch bis 2 KW	1,00 €
4.1.	über 2 KW	nach tatsächlichem Bedarf
5.	Reinigung	1,00 €

II. Sondermärkte

Frühlingsmarkt/Herbstmarkt

Gebühr je Markttag:

1.	für geschlossene Verkaufswagen und Stände, je angefangene qm	2,00 €
1.1.	Mindestgebühr	2,50 €
2.	für die Reinigung	2,50 €
3.	Stromverbrauch bis 2 KW	2,00 €
3.1.	über 2 KW	nach tatsächlichem Bedarf
4.	für von der Stadt Lobenstein zur Verfügung gestellte	
	feste Stände	25,00 €
	Markisenstände	15,00 €
5.	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand	10,00 €

Marktfest

Gebühr je Markttag:

1.	für geschlossene Verkaufswagen und Stände, je angefangene qm	2,50 €
1.1.	Mindestgebühr	5,00 €
2.	für die Reinigung	2,50 €
3.	Stromverbrauch bis 2 KW	2,00 €
3.1.	über 2 KW	nach tatsächlichem Bedarf
4.	für von der Stadt Lobenstein zur Verfügung gestellte	
	feste Stände	30,00 €
	Markisenstände	20,00 €
5.	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand	10,00 €

Weihnachtsmarkt

Gebühr je Markttag:

1.	für geschlossene Verkaufswagen und Stände, je angefangene qm	2,50 €
1.1.	Mindestgebühr	5,00 €
2.	für die Reinigung	2,50 €
3.	Stromverbrauch bis 2 KW	2,00 €
3.1.	über 2 KW	nach tatsächlichem Bedarf
4.	für von der Stadt Lobenstein zur Verfügung gestellte feste Stände	25,00 €
	Markisenstände	15,00 €
5.	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand	10,00 €

Sonderregelungen für Frühlings-, Herbst- und Weihnachtsmarkt

Händler und Gewerbetreibende, die durch Demonstration ihres Gewerbes, wie z.B. Korbmacher, Töpfer, Glaser, Weber, Drucker, zum Marktbild beitragen, haben je Markttag eine Unkostenpauschale zu zahlen.

1.	Mindestgebühr	5,00 €
2.	Reinigung	2,50 €
3.	Stromverbrauch	2,50 €
4.	Fahrzeuge, Hänger am Stand	10,00 €

In Ausnahmefällen kann von der Bezahlung der Unkostenpauschale abgesehen werden.

Sonstige Sondermärkte

Für alle anderen Sondermärkte - außer den hier näher erläuterten - gelten die Gebührenregelungen für den Frühlings- und Herbstmarkt einschließlich der getroffenen Sonderregelungen.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 der ThürKO:

Schlussbemerkung

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.